

Factsheet

Elektronisches Patientendossier: Zertifizierungsverfahren dauert länger

Ausgangslage

Die Einführung des elektronischen Patientendossiers (EPD) ist ein komplexes Zusammenspiel von rechtlichen, organisatorischen und technischen Voraussetzungen und zahlreichen Akteuren. Gemäss Bundesgesetz über das elektronische Patientendossier (EPDG), das seit dem 15. April 2017 in Kraft ist, müssen Akutspitäler, Reha-Kliniken und stationäre Psychiatrien sich innert drei Jahren einer zertifizierten Stammgemeinschaft anschliessen. Diese Frist fällt somit auf den 15. April 2020 und gilt als Einführungstermin des EPD. Eine Vielzahl von Akteuren arbeitet derzeit an der EPD-Einführung. Neben den dezentralen Stammgemeinschaften, die das EPD anbieten werden, sind dies die Entwickler der technischen Plattformen, die Zertifizierungsstellen, die Akkreditierungsstelle und die Anbieter von elektronischen Identifikationsmitteln.

Durchgeführt werden die Zertifizierungsverfahren von zwei privaten, darauf spezialisierten Firmen. Diese Firmen können einer Stammgemeinschaft erst dann das Zertifikat ausstellen, wenn sie selber von der Schweizerischen Akkreditierungsstelle SAS als EPD-Zertifizierungsstelle anerkannt sind. Der Akkreditierungsprozess der SAS dauert sechs bis acht Wochen. Anschliessend wird die Zertifizierungsstelle anerkannt, und sie kann das Zertifikat ausstellen.

Der Prozess zur Zertifizierung von Stammgemeinschaften läuft in allen Regionen der Schweiz (vgl. Karte auf Seite 2). Im Februar 2020 hat der Programmausschuss «Einführung EPD» von Bund und Kantonen kommuniziert, dass aufgrund von Verzögerungen bei der Zertifizierung nicht mit einem schweizweiten EPD-Start auf Mitte April 2020 gerechnet werden kann

Aktueller Stand (Juli 2020)

Die Arbeiten an der Zertifizierung der Stammgemeinschaften sind Anfang März ins Stocken geraten. Es zeigte sich, dass die Akteure unterschiedliche Auffassungen über die letzten Schritte der Zertifizierung hatten. Dies betraf insbesondere die Daten-, Kommunikations- und Netzwerksicherheit. Inzwischen konnten die offenen Punkte geklärt und die Zertifizierungsverfahren wiederaufgenommen werden.

Erwartete Entwicklung

Die Erfahrung der letzten Monate zeigt, dass der Aufbau der Stammgemeinschaften aufwändig ist und das Zertifizierungsverfahren anspruchsvoll bleibt, gerade auch wegen der sehr hohen Anforderungen an den Datenschutz und an die Datensicherheit des national vernetzten EPD. Die Zertifizierung der Stammgemeinschaften muss zum Schutz der Patientinnen und Patienten sorgfältig durchgeführt werden und benötigt deshalb Zeit. Basierend auf den aktuellen Plänen der Stammgemeinschaften zeichnet sich ab, dass die Zertifizierungsverfahren zwischen Herbst 2020 und Frühling 2021 abgeschlossen werden können.

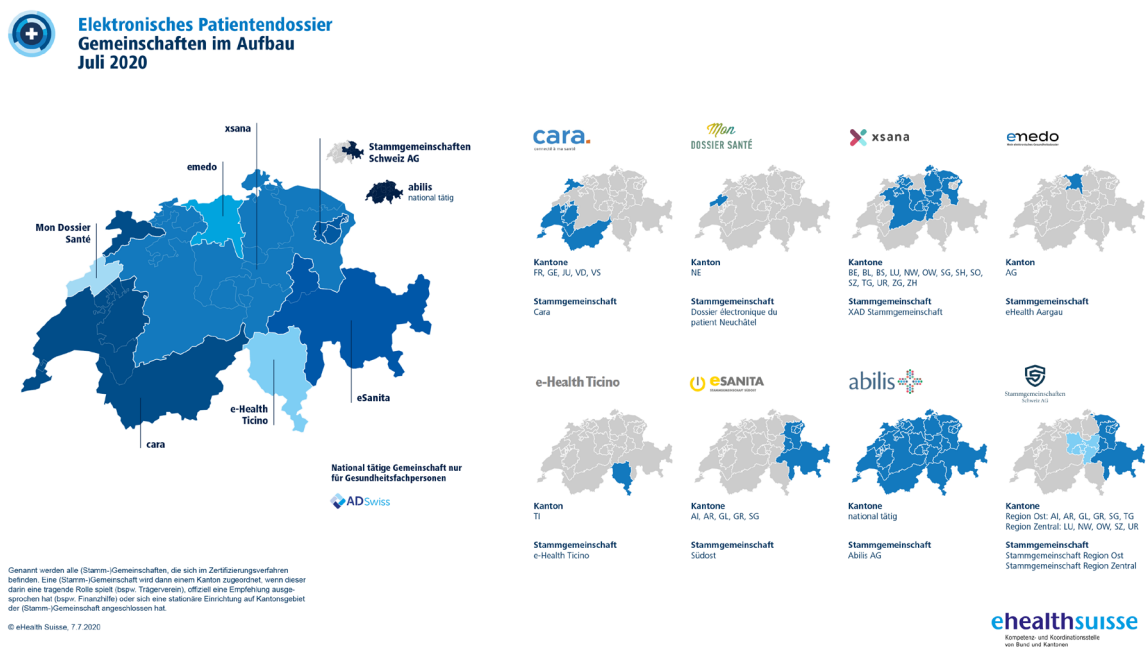
Sobald eine Stammgemeinschaft zertifiziert ist, kann sie mit der Einführung des EPD bei ihren Gesundheitsfachpersonen und der Bevölkerung im Einzugsgebiet beginnen. Dabei kann eine Stammgemeinschaft sofort in einen flächendeckenden Regelbetrieb gehen, oder sie kann die Prozesse schrittweise erproben und optimieren. Für Stammgemeinschaften, die schrittweise vorgehen wollen, hat eHealth Suisse eine neue [Umsetzungshilfe «Pilotbetriebsphase»](#) erarbeitet. Ein Pilotbetrieb deckt zwar von Anfang an den gesamten EPD-Funktionsumfang ab, die Anzahl der Teilnehmer ist aber begrenzt und wird stufenweise erhöht. Gemäss der Umsetzungshilfe dauert eine Pilotbetriebsphase rund drei Monate, wobei die Stammgemeinschaften frei sind, diese in ihren Einführungsplan aufzunehmen oder ein anderes Vorgehen zu wählen.

Programmausschuss nimmt Verzögerung zur Kenntnis

Der Programmausschuss von Bund und Kantonen zum EPD überprüft die Fortschritte und die Umsetzung regelmässig. Die Akteure wie die Stammgemeinschaften und die Zertifizierungsstellen arbeiten aber in eigener Verantwortung. Der Programmausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass es in diesem komplexen Projekt mit seiner dezentralen Struktur zu Verzögerungen kommt. Er anerkennt, dass der Umfang des Zertifizierungsverfahrens zum Zeitpunkt der Gesetzgebung nicht genau abgeschätzt werden konnte. Der Programmausschuss erwartet aber, dass die Zertifizierungsverfahren jetzt zügig abgeschlossen werden, erste Stammgemeinschaften noch in diesem Jahr mindestens den Pilotbetrieb aufnehmen und alle Einwohnerinnen und Einwohner der Schweiz bis im Frühjahr 2021 ein EPD eröffnen können.

Bedeutung für die Spitäler und Kliniken

Gemäss Bundesgesetz über das Elektronische Patientendossier (EPDG) hätten sich alle Akutspitäler, Reha-Kliniken und stationäre Psychiatrien bis zum 15. April 2020 einer zertifizierten Stammgemeinschaft anschliessen sollen. Dies war aber nicht möglich, weil keine Stammgemeinschaft die Zertifizierung fristgerecht abschliessen konnte. Eine Streichung eines Spitals von der kantonalen Spitalliste wegen Nicht-Einhalten dieser Vorgabe betrachten Bund und Kantone allerdings als unverhältnismässig. Die Gesundheitsdirektorenkonferenz (GDK) hat im Januar 2020 Handlungsempfehlungen zuhanden der Kantone erarbeitet.



Das Elektronische Patientendossier EPD

Was ist das EPD?

Das elektronische Patientendossier (EPD) ist eine Sammlung persönlicher Dokumente mit Informationen rund um die Gesundheit. Über eine sichere Internetverbindung sind diese Informationen sowohl für die Patientinnen und Patienten als auch für ihre Gesundheitsfachpersonen jederzeit abrufbar. Die Patientinnen und Patienten bestimmen, wer welche Dokumente wann einsehen darf.

Wer ist beim EPD dabei?

Spitäler müssen beim EPD mitmachen und die Gesundheitsinfos in das EPD ablegen, ebenso Pflegeheime ab dem Jahr 2022. Für alle anderen Behandelnden wie zum Beispiel Hausärzte, Apotheken oder Spitex-Dienste ist die Teilnahme freiwillig. Auch für die Bürgerinnen und Bürger ist das EPD freiwillig.

Wie sicher ist das EPD?

Die Sicherheit der Dokumente im EPD steht an oberster Stelle. Das Bundesgesetz über das elektronische Patientendossier schreibt vor, wie das EPD organisiert und technisch abgesichert sein muss. Vor dem Zugriff auf ein EPD muss sich jede Person eindeutig und sicher identifizieren. Jede Bearbeitung des EPD wird protokolliert. Zertifizierte EPD-Anbieter müssen ihre EPD-Anwendung mit dem Zertifizierungszeichen kennzeichnen.

Haben Krankenversicherer Zugriff auf das EPD?

Nein. Personen und Organisationen, die nicht an der Behandlung beteiligt sind, haben keinen Zugriff auf das EPD. Krankenversicherungen und Arbeitgeber haben keinen Zugriff.

Wird das EPD vom Bund eingeführt?

Nein. Das EPD wird in der Schweiz nicht zentral, sondern dezentral eingeführt. Es ist ein Zusammenschluss von regionalen Umsetzungen ([sogenannte «Gemeinschaften» oder «Stammgemeinschaften»](#)), die offiziell zertifiziert werden – nach den schweizweit gleichen Regeln und Gesetzen.

Wo werden Patientinnen und Patienten ein EPD eröffnen können?

Dies unterscheidet sich je nach EPD-Angebot. Einige Stammgemeinschaften sehen stationäre, andere ambulante Einrichtungen als Eröffnungsort vor, wiederum andere öffentliche Stellen oder Online-Prozesse. Teilweise ist geplant, den Prozess zur Eröffnung eines EPD mit jenem zum Bezug einer elektronischen Identität (eID) zusammenzulegen.

Weitere Informationen: www.patientendossier.ch/FAQ